



Stellungnahme der Verwaltung

Vorlage BV/259/2026

„Forderung der befristeten Untersagung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete des Raumordnungsplanes Wind – Antrag der Fraktionen CDU und BSW“

Ziel des Antrages der Fraktionen CDU und BSW ist die Schaffung einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) während der Erstellung von Raumordnungsplänen. Mithin zielt der Antrag auf eine raumordnerische Untersagung von WEA außerhalb der in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiete in Räumen, in denen gegenwärtig eine Konzentrationsplanung für WEA nicht vorliegt oder nicht angewendet wird zu schaffen. Das aktuelle SächsLPlIG beinhaltet eine solche Rechtsgrundlage nicht.

Damit soll bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Raumordnungsplanes Wind (ROPW) der weitere ungesteuerte Zubau von WEA auf künftig nicht als Windenergiegebiete beabsichtigten Flächen („Wildwuchs von WEA“) verhindert werden.

Konkret sollen mit Herstellung der erforderlichen Planreife des ROPW Windenergieanlagen außerhalb von den auszuweisenden Windenergiegebieten nach Möglichkeit nicht mehr errichtet werden können.

Bereits im Jahr 2025 bzw. Anfang 2026 gab es seitens des Landkreises Zwickau gegenüber dem SMIL Bemühungen und Vorschläge zur Aufnahme einer landesrechtlichen Regelung mit der Möglichkeit einer „frühzeitigen“ raumordnerischen Untersagung. In diesen Bemühungen wurde zudem auf die Dringlichkeit verwiesen, da die aktuelle Gesetzeslage eine Planreife erst nach Auslegung des Planentwurfes und der vollständig durchgeführten Abwägung dazu und des im Ergebnis der Abwägung erstellten Satzungsentwurfes bzw. Entwurfes zur erneuten Auslegung vorsieht. Diese Planreife jedoch erst die Möglichkeit einer befristeten raumordnerischen Untersagung eröffnet. Dies wäre frühestens Anfang 2027 der Fall. Bis dahin könnten aber durch vorliegende Genehmigungsplanungen Tatsachen geschaffen werden, die ggf. nichts mit der beabsichtigten planerischen Steuerung zu tun haben. Deshalb sollte die befristete Untersagung bereits möglich sein, wenn durch das zuständige Gremium des Verbandes der Planentwurf für das Verfahren für die Offenlage (Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG) beschlossen worden ist, was aktuell der Fall ist (Auslegung vom 04.05. - 06.07.2026). Seitens des SMIL wurde dieses Ansinnen zurückgewiesen. Dabei brachte das SMIL zum Ausdruck, dass derzeit eine raumordnerische Untersagung durch eine landesrechtliche Regelung – in einer, dem übergeordneten Bundesrecht entsprechenden Weise, – mit den vom Landkreis Zwickau beabsichtigten Zielen nicht umgesetzt werden kann. Weiter führte das SMIL aus, dass „bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zur Steuerung der Windenergie außerhalb der geplanten Flächen mithilfe der raumordnerischen Untersagung keine Windenergieanlagen verhindert werden können. § 12 ROG geht davon aus, dass Vorhaben nur dann untersagt werden können, wenn diese die Aufstellung der Ziele des Raumordnungsplans unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Anlagen außerhalb von zu planenden Windenergiegebieten stellen diese Gebiete selbst aber nicht in Frage. Dieses Tatbestandsmerkmal dürfte daher im Regelfall nicht erfüllt sein, so dass es zuvor wohl auch einer Änderung des Bundesrechts bedürfte. Eine landesrechtliche Regelung, die eine raumordnerische Untersagung nach § 12 ROG für diejenigen Regionalpläne vorsieht, in welchen zur Steuerung der Windenergie Festlegungen getroffen werden sollen, ist nach unserem Dafürhalten nicht erforderlich.“

Weiter führte das SMIL aus, dass die im Planentwurf enthaltenen Windenergiegebiete noch keine Bindungswirkung entfalten und daher ggf. Zielabweichungsverfahren notwendig wären, die allerdings nach Rechtsprechung des BVerwG nicht zulässig sind.



Dem Antrag der Fraktionen CDU und BSW vom 15.04.2026 zur Schaffung einer landesgesetzlichen Regelung zur planerischen Steuerung von WEA während der Erstellung von Raumordnungsplänen kann im Ergebnis trotz der o.g. ablehnenden Haltung des SMIL gefolgt werden, da entgegen des beschlossenen und öffentlich ausgelegten ROPW die Errichtung und Beantragung von WEA außerhalb der künftig auszuweisenden Windenergiegebiete betrieben wird. Mithin mangels raumordnerischer Untersagung von WEA außerhalb der in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiete fortgesetzt die Gefahr besteht, dass trotz der fortgeschrittenen Planungsphase durch zu genehmigende Anträge die spätere Umsetzung des ROPW konterkariert bzw. erschwert wird oder zu zusätzlichen Konflikten führt.

gez. Dr. Steffen Vogel
Dezernent D 3